

Merkblatt zum freiwilligen Schulsport der Stadt Zürich (Schutzkonzept Semester- und Ferienkurse)

Neue Rahmenbedingungen

Nachdem sich die epidemiologische Lage im Herbst 2020 massiv verschlechtert hatte, haben Bund und Kanton am 28.10.2020 weitere Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (COVID-19) kommuniziert. Auf Beschluss der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 08.12.2020 mussten alle nicht-obligatorischen Aktivitäten an Schulen, darunter der gesamte freiwillige Schulsport, eingestellt werden. Nach nationalen Lockerungen der Schutzmassnahmen per März 2021 erlaubte am 09.03.2021 auch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich die Durchführung freiwilliger Schulaktivitäten ab 15.03.2021 wieder. Seither wurden die Vorgaben der Bildungsdirektion in mehreren Schritten gelockert.

Für den freiwilligen Schulsport sind die Rahmenbedingungen der Schulen massgebend. Somit müssen weiterhin die für die obligatorischen Schulen gültigen Vorgaben und Massnahmen von Bund und Kanton Zürich eingehalten werden. Unter Einhaltung der angepassten Schutzmassnahmen können Semester- und Ferienkurse im Rahmen des freiwilligen Schulsports wieder durchgeführt werden.

Zielsetzung

Oberstes Ziel ist es, die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen und zu wahren.

Im Wissen, dass Sport auch zur Gesundheitsförderung gehört und dass Sport sowie andere Freizeitangebote für viele Kinder und Jugendliche eine grosse Bedeutung haben, möchte das Sportamt der Stadt Zürich den freiwilligen Schulsport grundsätzlich offenhalten.

Grundsätze

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Teilnahme nur symptomfrei

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen oder sich in Isolation oder Quarantäne befinden, dürfen NICHT am freiwilligen Schulsport teilnehmen. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass kranke Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben, und Isolation oder Quarantäne eingehalten werden. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab und informieren die Kursleitung.



2. Maskenpflicht aufgehoben, Abstand halten

Die Maskenpflichten während des Unterrichtsbetriebs sind für Leitende wie Teilnehmende aufgehoben. Das Tragen von Masken wird allerdings weiterhin empfohlen, besonders in geschlossenen Räumen und da, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann. Bezüglich allfälliger Quarantänemassnahmen ist das Tragen von Masken nach wie vor mitentscheidend.

Weiterhin ist, wenn immer möglich, auf einen Abstand von 1.5 Meter zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern zu achten. Körperkontakt ist in allen Sportarten soweit möglich und nicht Teil der Sportart zu vermeiden, die Inhalte und Unterrichtsmethoden sind entsprechend anzupassen. Auf das traditionelle Shakehands, Abklatschen oder vergleichbare Rituale (Faust) ist zu verzichten.

3. Gründlich Hände waschen

Vor und nach dem Kurs waschen sich Teilnehmende und Kursleitung ihre Hände gründlich mit Seife. Von den Teilnehmenden mitgebrachtes Desinfektionsmittel kann alternativ verwendet werden.

4. Präsenzlisten sorgfältig führen

Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Jede hauptverantwortliche Kursleitung führt für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich, dass die Liste vollständig, korrekt und tagesaktuell nachgeführt wird und dass diese dem Administrationsteam des Sportamts jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Essen, Veranstaltungen

Bezüglich Essen und Veranstaltungen z.B. mit Eltern gelten die Vorgaben der Bildungsdirektion und des BAG. Aktuell sind nicht mehr viele Einschränkungen vorhanden. Es ist dennoch Vorsicht geboten und auf Abstand und Sicherheit aller Teilnehmenden zu achten.

6. Bestimmung Corona-Beauftragte/r

Innerhalb der Abteilung Schulsport ist der Bereichsleitende SFKJ, Andreas Krebs, Corona-Beauftragter für die Semester- und Ferienkurse. Er ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen bei den Semester- und Jahreskursen eingehalten werden.

6. Besondere Bestimmungen

Verbindlich zu beachten sind zudem vorhandene Schutzkonzepte der jeweiligen Schulhäuser, Sportanlagen und weiterer Lokale.

Jede Corona-Infektion von Kursleitenden oder Teilnehmenden ist dem Corona-Beauftragten unverzüglich zu melden, so dass dieser über weitere Schritte entscheiden kann.